

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruns, Dr. Christoph Ehmman, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

54. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2006

AN DIE LESER

Die Ganztagschule gilt als die bedeutendste Schulreform in dieser Zeit. Ihren bildungspolitischen Schub erhielt sie durch die PISA-Diskussion der vergangenen Jahre. Der Bund förderte mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ die Reformbereitschaft der Länder, und auch die neue Bundesregierung hält offensichtlich an diesem Engagement fest. Dass die Ganztagschule etwas Gutes ist, kann heute deshalb als gesicherter Konsens gelten. Nur was für eine Ganztagschule? Ziel und Gestalt bleiben einstweilen ziemlich im Dunkeln, und die pädagogischen, administrativen und juristischen Probleme der Umsetzung sind noch keinesfalls gelöst. Hierzu will das vorliegende Heft einen Beitrag leisten.

Edelstein gibt in seinem Leitartikel ein klares Ziel vor: die Überwindung des von ihm anachronistisch genannten dreigliedrigen Sekundarschulwesens durch die „Gemeinschaftsschule“. Die Ganztagschule packt die dringendsten gesellschaftlichen Probleme der Gegenwart an: Armut, Migration, Gesundheit, Zivilgesellschaft und Kultur. Wenn sie sich zunächst insbesondere an die Problemgruppen der Kinder und Jugendlichen wendet, so zielt sie doch auf eine allgemeine Entwicklungsförderung, die die „Gemeinschaftsschule“ sinnvoll vorbereitet. *Guckelberger* ruft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Erinnerung, die den Rahmen für die allgemeine Einführung einer Ganztagschule abgeben, insbesondere das Elternrecht des Art. 6 II GG und die staatliche Schulaufsicht nach Art. 7 I GG. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kommt es auf die Art der Ganztagschule an. Eine (mäßige) zeitliche Ausdehnung der „Unterrichtsschule“ in den Nachmittag hinein ist unproblematisch. Ein schulisches Nachmittagsprogramm als Freizeitangebot kann nur freiwillig sein. Das politisch und pädagogisch ge-

wollte integrative Modell kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Der Beitrag sollte eine Warnung an alle diejenigen sein, die unter dem Deckmantel wohlfeiler Parolen doch die Trennung von Unterricht am Vormittag und Freizeit am Nachmittag betreiben!

Zwei Beiträge beschäftigen sich mit der Einführung der Ganztagschule aus der Sicht des Bundes und aus der Sicht eines Landes. *Jung* skizziert das Investitionsprogramm des Bundes und rückt insbesondere die Begleitprogramme in den Vordergrund, die zum Gelingen der Ganztagschule beitragen sollen: das Serviceprogramm mit seinen regionalen Agenturen, seinen Kongressen und Fortbildungsangeboten, das Programm zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie die begleitenden Forschungsprogramme. *Wunder* begleitet die Einführung der Ganztagschule in Rheinland-Pfalz, dem Land, das als Vorreiter der Einführung der Ganztagschule gilt. Unter rechtlichen und administrativen Gesichtspunkten sticht besonders hervor, dass die Einführung der Ganztagschule in Rheinland-Pfalz als Selbstverwaltungsprozess auf lokaler Ebene ausgestaltet ist. Man kann sagen, dass hier eine Bewährungsprobe für die Ideen der Schulautonomie stattfindet.

Zwei Beiträge zeigen deutlich, dass das entscheidende Gestaltungselement bei der Einführung der Ganztagschule im Verhältnis von Schule und Hort, von Schule und Jugendhilfe liegt. *Stolz* fragt nach der Zukunft des Hortes: Wird er gänzlich verschwinden und von der Ganztagschule aufgesogen werden oder wird er als eine sozialpädagogische Einrichtung für besondere Schülergruppen überleben? *Dohmen* zeigt deutlich, wie sehr die Kosten der Einführung der Ganztagschule davon abhängen, ob Lehrerinnen oder Erzieherinnen in der Ganztagschule arbeiten, und dies ist nicht nur eine Kosten-, sondern auch eine Nutzenfrage.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Ganztagschule lassen sich auch die Probleme der Schulverweigerung thematisieren, die in zwei weiteren Beiträgen behandelt werden. In den beiden Beiträgen von *Michel-Schreiber* und *Rademacker* werden die verwirrenden Begriffsbildungen geklärt, das Ausmaß der Schulverweigerung wird entkandalisiert und die Gruppen der Schulverweigerer werden analysiert. Wer ist warum ein Schulverweigerer? Der Zusammenhang von Schule und Elternhaus, Jugend- und Sozialhilfe, Polizei und Justiz wird in diesem Problemfeld besonders deutlich. Dabei zeigt sich, dass Lösungen entweder eher in Richtung der Schule oder in Richtung der Jugendhilfe gesucht werden können.